

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 18. August 2020**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Zur Bekämpfung der sich aus der Corona-Pandemie ergebenden negativen wirtschaftlichen Folgen werden die Wirtschaftsunternehmen im Land Bremen Impulse durch öffentliche Investitionen erhalten. Die Erhöhung der Vergabe-Wertgrenzen räumt den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen eine zusätzliche Möglichkeit ein, die Umsetzung der Maßnahmen und damit den Eintritt der konjunkturfördernden Wirkung zu beschleunigen. Bis zu den jeweils genannten Wertgrenzen können die öffentlichen Auftraggeber ohne gesonderte Einzelfallbegründung auf erleichterte und weniger formalisierte Vergabeverfahren zurückgreifen. Die Erhöhung der Wertgrenzen trägt damit zu einer kontinuierlichen Auftragslage für die Wirtschaftsunternehmen bei.

Mit dem nachstehenden Gesetz werden, entsprechend der Regelungen des Bundes, Regelungen getroffen, die bis zum Erreichen bestimmter im Gesetz festgelegter Wertgrenzen eine Auftragsvergabe in vereinfachten Verfahren vorsehen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Regelungen des Bundes eine einheitliche konjunkturfördernde Auftragsvergabe hergestellt.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften des bestehenden bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Zeit bis zum 31.12.2021 teilweise gelockert, wobei jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines gewissen Standards an Wettbewerb und Transparenz gemacht werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit wird sich in ihrer Sitzung am 2. September 2020 mit der Vorlage befassen.